

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 45/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Juli 1975

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladener:

.....
Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
15. Mai 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -,
G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamt-
lichen Richter W e n d e r o t h und
S c h r e i b e r
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 30. November
1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob die Klägerin als überörtlicher Träger der Sozialhilfe von der beklagten Landesversicherungsanstalt die Erstattung der Kosten für die geschlossene stationäre Tuberkulose (Tbc)-Behandlung des Beigeladenen verlangen kann (§ 1244 a Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der im Jahre 1939 geborene Beigeladene wurde im September 1968 wegen Lugen-Tbc zur stationären Behandlung im Tbc-Krankenhaus Holdheim, Bremen, aufgenommen. Am 9. Januar 1969 wurde er aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts (AG) Bremen in die geschlossene Abteilung des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Lüneburg eingewiesen. In dem Beschluß ist ausgeführt, der Beigeladene habe mehrmals das Krankenhaus Holdheim eigenmächtig verlassen und in Hotels übernachtet; es bestehe die Gefahr der Verbreitung der Tbc; dieser könne wirksam nur durch eine Zwangsunterbringung begegnet werden (§ 37 Bundes-Seuchengesetz -BSeuchG-). Das AG Salzgitter-Salder hat die Anordnung der zwangsweisen Unterbringung zum 13. Mai 1969 aufgehoben. Anschließend wurde der Beigeladene in der freien Tbc-Heilstätte Erichsseggen bei Lehrte stationär weiterbehandelt. Die Beklagte trug die Kosten der stationären Behandlung bis zum 8. Januar 1969. Die Klägerin übernahm die Kosten der Behandlung im Landeskrankenhaus Lüneburg gemäß § 59 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Sie verlangt von der Beklagten die Erstattung dieser Kosten. Die Beklagte lehnt die Kostenübernahme ab, weil es sich bei der Zwangsasylierung nicht um die Fortsetzung der von ihr eingeleiteten stationären Behandlung, sondern um eine Art Sicherheitsverwahrung gehandelt habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Kostener-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stattung verpflichtet (Urteil vom 13. November 1972).
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der
Beklagten zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen
(Urteil vom 30. November 1973).

Das LSG hat die Erstattungspflicht der Beklagten für die
von der Klägerin aufgewandten Heilbehandlungskosten
bejaht. Die Leistungspflicht des Rentenversicherungs-
trägers bei einer Unterbringung des Versicherten in
einer geschlossenen Anstalt werde, so hat es ausgeführt,
nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherungsträger mit
der Erfüllung seiner Leistungspflicht schon begonnen
habe, bevor der Asylierungsfall eingetreten sei. Der
Versicherungsträger habe sodann im Hinblick auf die
Regelung im § 135 Abs. 1 Satz 1 BSHG - Weiterbestehen
der einmal begründeten Zuständigkeit - für die Kosten
der Heilbehandlung weiterhin aufzukommen. Im vorliegenden
Fall habe sich nicht erweisen lassen, daß der Beige-
ladene aus einem der in § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO
genannten Gründe, etwa wegen Alkoholsucht, in die ge-
schlossene Abteilung eingewiesen worden sei. Der
alleinige Grund dafür sei vielmehr gewesen, daß der
Beigeladene trotz wiederholter Verwarnung die Klinik
mehrfach für Tage verlassen und durch seinen Aufenthalt
in Gaststätten und Hotels seine Umgebung gefährdet habe.

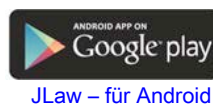
Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt,
die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt die unrichtige Anwendung des § 1244 a
RVO und des § 135 BSHG.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Der Beigeladene ist nicht vertreten.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Der Erstattungsanspruch der Klägerin (§ 59 Abs. 2 Satz 2 BSHG) ist begründet.

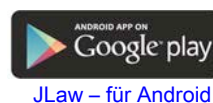
§ 1244 a RVO ist idF des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (THG) anzuwenden, denn der unstrittene Erstattungszeitraum liegt vor dem 1. Oktober 1974, an dem die Änderung des § 1244 a RVO durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 in Kraft getreten ist.

Die Leistungspflicht der Beklagten ist nicht gemäß § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO, § 130 BSHG entfallen. Das LSG hat ausgeschlossen, daß der Beigeladene wegen einer Geistes- oder Suchtkrankheit in Anstaltspflege untergebracht worden ist. Mit dem Vorbringen der Beklagten, das LSG habe nicht ermittelt, ob etwa Trunksucht die Ursache für die Zwangsasylierung gewesen sei, wird kein Verfahrensmangel durch Verstoß des LSG gegen seine Sachaufklärungspflicht dargetan. Die Beklagte beachtet nicht, daß der zu dieser Frage gehörte Sachverständige erklärt hat, es sei nicht zu klären, ob die Verführbarkeit des halt-schwachen Beigeladenen oder dessen Neigung zum Alkohol-mißbrauch mit Ursache für seine Verstöße gegen die Krankenhausordnung gewesen sei; für die Klinik sei allein die Tatsache entscheidend gewesen, daß der Beigeladene durch das Verlassen des Krankenhauses, den Aufenthalt in Gaststätten und das Übernachten in Hotels seine Mitmenschen gefährdet habe. Diese Aussage steht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

im Einklang mit den Unterbringungsbeschlüssen der Amtsgerichte. Dies durfte dem LSG genügen um festzustellen, daß sich eine Unterbringung des Beigeladenen wegen Alkoholsucht nicht erweisen lasse.

Die Leistungspflicht der Beklagten ist auch nicht dadurch beendet worden, daß sie durch die Unterbringung des Beigeladenen in einem geschlossenen Krankenhaus nicht eine Heilbehandlung nach ihrem Ermessen (§ 1244 a Abs. 5 RVO) durchführen und der Beigeladene wegen seiner Zwangsasylierung einer Heilbehandlung durch die Beklagte nicht mehr zustimmen konnte (§ 1237 Abs. 6 RVO). In solchen Fällen greift § 135 BSHG ein, wie das BSG bereits entschieden hat (SozR Nr. 2 zu § 27 THG; SozR Nr. 34 und 36 zu § 1244 a RVO; Urteil vom 24. November 1971 - 4 RJ 45/71). Hier gilt die Regelung über das Weiterbestehen der bisherigen Zuständigkeit.

Der Auffassung der Beklagten, § 135 BSHG sei nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit von Aufgaben- und Leistungsträger und nach seinem Zweck, eine kontinuierliche Behandlung des Tbc-Kranken zu sichern, bei Zwangsasylierung nicht anzuwenden, kann nicht zugestimmt werden. Bei der Begründung der sachlichen Zuständigkeit durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1244 a RVO ist der Rentenversicherungsträger gleichzeitig Aufgaben- und Leistungsträger. Durch die Anordnung des Fortbestehens der Zuständigkeit in § 135 BSHG bei Änderung der für die Begründung der Zuständigkeit maßgeblichen Verhältnisse wird für Ausnahmefälle, wie die Zwangsasylierung bei diszipliniwidrigem Verhalten, ein Auseinanderfallen von Aufgaben- und Kostenträger in Kauf genommen.

- 6 -



- 6 -

Somit war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)